

Thesen des Arbeitskreises 13

Standards des betreuten Umgangs im Spiegel der europäischen Rechtsentwicklung

AK-Leiter: Dipl.-Soz.Päd. Katrin Normann-Kossak, Dipl.-Psych. Mechtild Gödde

„Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.“
(Auszug aus der UN-Kinderrechte-Konvention)

Vorbemerkung:

Der Arbeitskreis weist darauf hin, dass es sich bei dem begleiteten Umgang um eine gesetzlich verankerte Interventionsmassnahme handelt. Sie ist aber in ihrer Wirkung bislang nicht ausreichend erforscht.

Es muss der Gefahr und mancherorts zu beobachtenden Tendenz vorgebeugt werden, dass ein begleiteter Umgang in Fällen angeordnet wird, in denen ein Umgangsausschluss indiziert wäre. Fälle, in denen Gründe geltend gemacht werden, die einen unbegleiteten Umgang ausschließen, wie sie unter (1) im einzelnen aufgeführt sind, bedürfen der genauen Prüfung durch das Familiengericht.

Der Gesetzgeber muss ein flächendeckendes Angebot mit einheitlichen Standards sicherstellen und eine entsprechende staatliche Steuerungs- und Umsetzungspolitik betreiben, sodass die Anwendung der Maßnahme des begleiteter Umgang in geeigneten Fällen gewährleistet ist.

(1) Zu den Grenzen des begleiteten Umgangs: Kriterien für die Aufnahme und den Abbruch von Fällen

Aufnahme bzw. Abbruchkriterien für den begleiteten Umgang:

- Ein begleiteter Umgang wird nicht aufgenommen, wenn eine Traumatisierung des Kindes im Vorfeld vorliegt, insoweit sie auf das Verhalten des Umgangssuchenden zurückzuführen ist bzw. davon auszugehen ist, dass im Rahmen des begleiteten Umgangs eine sekundäre Traumatisierung erfolgt.
- Einer primären oder sekundären Traumatisierung des Kindes durch die begleiteten Umgangskontakte ist gleichfalls entgegenzuwirken. Folgende Voraussetzungen müssen deshalb im begleiteter Umgang erfüllt sein:
- Die Sicherheit des Kindes, der Bezugsperson und/oder des Umgangsbegleiters muss gewährleistet sein. Die Anordnung und Durchführung der Maßnahme des begleiteten Umgangs muss bei Verdacht auf z. B. sexuellen Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung, miterlebte häusliche Gewalt, Entführung, Drohungen sehr sorgfältig geprüft werden.

- Ein massiv entgegenstehender Wille des Kindes und/oder „festgestellter Loyalitätskonflikt“ des Kindes sind nicht auflösbar.
- Eine Manipulation des Kindes durch den Umgangssuchenden und/oder den Umgangsgewährenden ist nicht zu unterbinden. Ein extremes elterliches Konfliktniveau lässt sich trotz begleitender Beratung nicht auflösen und geht mit einer Belastung des Kindes einher, die in den Umgangskontakten deutlich wird.
- Ein begleiteter Umgang wird abgebrochen, wenn der Umgang zu einer psychischen Belastung des Kindes führt:
- durch Unzuverlässigkeit bei der Wahrnehmung der Umgangskontakte auf Seiten des Umgangssuchenden;
- wenn ein angemessenes Fürsorgeverhalten (Übernahme von Verantwortung) beim Umgangssuchenden selbst im begleiteten Umgang nicht hergestellt werden kann.

(2) Empfohlene ergänzende und begleitende Interventionen für die Arbeit mit hoch konflikthaften Familien

Eine den begleiteten Umgang vor- und nachbereitende Beratung (schriftlich fixierte Absprachen zur Organisation, Vorgespräch mit dem Kind) ist in allen Fällen unerlässlich und stellt einen Mindeststandard dar. Die Möglichkeit einer Beratung der Kinder muss vorgehalten werden.

Die begleitende Beratungsarbeit an der Umgangseinrichtung muss einen klaren Auftrag haben und an die Verbesserung der Eltern-Kind-Beziehung gebunden sein. In vielen Fällen ist eine individuelle Therapie beider Eltern zu Fragen der Bewältigung der Trennungsfolgen dringend zu empfehlen.

Der gerichtliche Überweisungsauftrag spielt eine entscheidende Rolle. Die Überweisung soll in Kenntnis der Konzepte und des Angebots der Beratungsstellen abgefasst sein. Die Möglichkeit der Anordnung von Beratung und Mediation wird befürwortet.

Es muss die Möglichkeit geben, bei grenzübergreifenden Konflikten begleiteten Umgang und Beratungsangebote als Block (mit bi-nationalem und gegengeschlechtlichen Beratungs- und Betreuungspaar) zu praktizieren, durch entsprechende Ausstattung in bereits bestehenden spezialisierten Einrichtungen (z.B. IAF). Die Verwendung der Muttersprache zwischen Umgangsberechtigtem und Kind darf nur in begründeten Ausnahmefällen unterbunden werden. In Fällen mit bi-kulturellen Problematiken ist eine Vernetzung zwischen den beteiligten Professionellen besonders wichtig.

(3) Formen der interdisziplinären Kooperation, die eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahme des begleiteter Umgang begünstigen

Angesichts der Komplexität der Problemlagen ist eine intensive und regelmäßige Kooperation zwischen den beteiligten Professionen erforderlich. Die Familiengerichte müssen laufend über die Angebote der Beratungsstellen, ihre Arbeitsweisen und die Aufnahmekriterien für den begleiteten Umgang informiert sein. Regelmäßige „runde Tische“ und interdisziplinäre Arbeitskreise müssen eingerichtet werden.

Auch im Einzelfall ist die Kooperation, insbesondere der Austausch zwischen den Anbietern und den Familiengerichten, wichtig. Dies gilt für die Aufnahme von Fällen, sowie auch für den Erfolg und den Misserfolg der Einzelmaßnahme, die an die Gerichte rückgemeldet werden müssen.

(4) Finanzierungsgrundlage

Eltern haben, in geeigneten Fällen, einen gegenüber der Kommune durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Finanzierung des begleiteten Umgangs.

Schlussbemerkung:

Der begleitete Umgang ist kein Allheilmittel, sondern eine Maßnahme, die mit Risiken für die betroffenen Kinder verbunden sein kann und deshalb hohe Qualitätsstandards erfordert.